

Pressemitteilung

Senden, den 27.08.2019

Wasser- und Bodenverbandsgebühr: Antworten auf die häufigsten Fragen

In der Gemeindeverwaltung stehen momentan die Telefone nicht still. Grund hierfür ist die Wasser- und Bodenverbandsgebühr, die nun erstmals für alle Grundstücke im Gemeindegebiet ermittelt wird. Dazu hatte die Gemeinde Anfang August entsprechende Informationsschreiben verschickt. „In den letzten zwei Wochen haben sich bereits 1.000 Personen bei uns gemeldet“, berichtet René Günther, der gemeinsam mit Jana Bergmann für das Thema im Rathaus zuständig ist. Der Informationsbedarf ist also offensichtlich hoch. Die Verwaltung nimmt dieses zum Anlass, nochmals explizit auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

Zwei bis zehn Euro pro Wohnbaugrundstück

Wie hoch die Kosten für einen Hausbesitzer in Senden tatsächlich sind, kann erst nach Abschluss der Ermittlungsarbeit beantwortet werden. Aufgrund der Erfahrungen der Nachbarkommunen geht die Verwaltung davon aus, dass die jährliche Gebühr für ein Wohnbaugrundstück zwischen zwei und zehn Euro liegen könnte. „Wir haben gemerkt, dass viele Grundstückseigentümer Sorge haben, dass zwei bis zehn Euro pro Quadratmeter fällig werden. Das ist nicht der Fall!“, betont René Günther.

Niederschlagswassergebühr ist etwas anderes

„Viele Abgabepflichtige verwechseln die Wasser- und Bodenverbandsgebühr mit der Niederschlagswassergebühr“, nennt Jana Bergmann einen weiteren klärungsbedürftigen Punkt. Und sie ergänzt zugleich den wesentlichen Unterschied: „Bei der Wasser- und Bodenverbandsgebühr kommt es im Gegensatz zur Niederschlagswassergebühr nicht darauf an, wohin das Wasser gelangt oder wofür es genutzt wird. Die Wasser- und Bodenverbandsgebühr hat nichts mit der öffentlichen Kanalisation zu tun.“

Warum wird die Wasser- und Bodenverbandsgebühr erhoben?

Die Gewässerunterhaltung, also die Pflege und Entwicklung von Gewässern, wird in Nordrhein-Westfalen überwiegend durch sogenannte Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die Kosten werden jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Kommunen umgelegt. Die Kommunen erheben ihrerseits zum Ausgleich Gebühren von den Grundstückseigentümern. Bisher wurde die Gebühr nur für die Grundstücke veran-

lagt, die im Außenbereich liegen. Durch eine Änderung im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sind jetzt alle Grundstücke im Gemeindegebiet betroffen.

Wie wird die Gebühr ermittelt?

Derzeit finden die Ermittlungen der jeweils fälligen Gebühren statt. Dafür hat René Günther mithilfe von Luftbildaufnahmen mehr als 13.000 Flurstücke den jeweiligen Eigentümern zugeordnet. Die Luftbilder, die als Ermittlungsgrundlage dienen, können online auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden (www.tim-online.nrw.de/tim-online2/).

Als „versiegelte Fläche“ im Sinne der Wasser- und Bodenverbandsgebühr gelten Flächen, bei denen „die Bodenbeschaffenheit verändert worden ist“. Dies bedeutet, dass Gartenhütten, Schuppen, Gewächshäuser, Wohnhäuser, Garagen, Pflasterungen und auch Holzterrassen als versiegelte Fläche im Sinne des LWG NRW zu werten sind. Demgegenüber stehen die „naturbelassenen Flächen“, also unveränderte Flächen wie Rasen, Beete oder auch Äcker.

Anders als bei der Niederschlagswassergebühr gelten bei der Wasser- und Bodenverbandsgebühr auch versiegelte Flächen, von welchen das Wasser versickert, als versiegelt. „Versiegelte Flächen werden voraussichtlich in der Regel mit 0,02 bis 0,03 € je m²/Jahr berücksichtigt“, führt René Günther weiter aus. Und seine Kollegin Jana Bergmann ergänzt zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: „Wenn auf einem 500 qm großen Grundstück 200 qm versiegelt sind, wird die Wasser- und Bodenverbandsgebühr vier bis sechs Euro betragen.“

Rückmeldungen nur bei Änderungsbedarf

Herr Günther und Frau Jana Bergmann sind unter der Nummer **02597 699 600** erreichbar. Beide bitten eindringlich darum, dass sich nur die Bürgerinnen und Bürger zurückmelden, die Änderungsbedarf sehen. „Wenn die Angaben korrekt sind, brauchen Sie nichts zu tun“, so Günther weiter. Und der Verwaltungsfachmann fügt einen Rat hinzu: „Sollte die Telefonleitung besetzt sein, schreiben Sie uns bitte einfach eine E-Mail an steueramt@senden-westfalen.de unter Angabe einer Telefonnummer, dann rufen wir Sie gerne zurück.“

Pressekontakt

Gemeinde Senden
Pressestelle
Melanie Baßenhoff

Tel. 02597 / 699-717
presse@senden-westfalen.de